

Meine Stellungnahme zu:

Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 - Erster Entwurf Juni 2024

Die aktuelle Windkraftplanung des Landes überschreitet den maßvollen Umgang mit unserem Lebensraum, unserer Natur und Landschaft in Schleswig-Holstein in inakzeptabler Weise.

Vor dem Hintergrund vorhandener und effizienterer regenerativer Energiealternativen und einer schon 2020 schwer umsetzbaren Windkraftplanung auf „nur“ 2% der Landesfläche ist der **weitere Windkraftzubau an Land auf zwei Punkte zu beschränken:**

1. das Repowering auf bestehenden Flächen
2. die Neuerstellung auf konfliktfreien Flächen.

Konfliktfrei in diesem Sinne sind Flächen ohne Einschränkung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung, sprich ohne Existenz harter Tabu- und Abwägungskriterien auf den Potenzialflächen.

Hierunter sind insbesondere **naturschutzrechtliche Aspekte** wie Landschaftsschutzgebiete, regionaler Grünzug, geschützte Talräume/Wasserrecht, Biotopverbundsystem, Geotop, Kompensationsflächen, Kleinstbiotop, Großvogelvorkommen (Milan, Seeadler, ...) abzuwägen. Insbesondere bei Doppel- und Mehrfachüberschneidungen dieser Kriterien auf Potenzialflächen sind diese von Windkraft freizuhalten. Viele Kommunen haben mit ihren Landschaftsschutzgebieten ein wichtiges Element zum Freiraumschutz etabliert. Wir erwarten, dass das Land dies respektiert.

Windkraftzulassungskriterien wie z.B. Mindestabstände bei bedrohten Vogelarten müssen auf einer **wissenschaftlich fundierten Grundlage** wie dem „Neuen Helgoländer Papier“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) basieren, das den neuesten Forschungsstand zur Gefährdung von Vögeln durch Windkraftanlagen berücksichtigt.

Windkraftprojekte sind in der Umgebung anderer **baulicher Großprojekte** wie z.B. geplanter Neubausiedlungen, Autobahnausbau, Umspannwerke, etc. unzulässig, insbesondere in verdichteten Räumen. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass eine ausgewogene Siedlungspolitik in diesen Gebieten - ohne in Konkurrenz zur Energiegewinnung zu stehen - möglich bleiben muss.

Es ist ein **variabler Mindestabstand für neue Windkraftanlagen zu Gemeinden und Städten** proportional zur Höhe installierter Windräder einzuführen. Die Formel dazu: Höhe der WKAs/150 x 1000m in Anlehnung an den vom Land 2020 festgelegten Mindestabstand von 1.000m bei 150m hohen WKA.

Zu guter Letzt mahne ich die **staatliche Fürsorgepflicht gegen Havarie-Risiken von WKAs** ein, deren Folgen im Brand- oder Zerstörungsfall höherer WKAs mehr Distanz zu menschlichen Ansiedlungen zwingend erfordern. Dieses vor dem Hintergrund, dass in den letzten Jahren in Deutschland über 420 Unfälle privat dokumentiert wurden.

Mit dem Bund ist ggf. über eine **alternative regenerative Vorgehensweise** zu verhandeln. Es bieten sich die *Windkraft auf See, Photovoltaik* inkl. *Agri-PV* sowie innereuropäische kommunale Energiepartnerschaften im Rahmen eines *EU-Supernetzes an*. Entscheidend ist die **verträgliche Erreichung** der gesteckten erneuerbaren Energieziele.

Vorname	Nachname	PLZ	Ort
Email Adresse (optional)			
Unterschrift			

Abgabe hier oder bis einschl. Montag, den 9.9.2024 einsenden an:

**Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen u. Sport des Landes SH
Landesplanungsbehörde, Referat IV64
Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel**